



Waldorfschule
Märkisches Viertel
Berlin

Satzung
des Trägervereins
Rudolf– Steiner- Schule im Märkischen Viertel e.V.

Fassung vom 10. Dezember 2020

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 14208 Nz des
Amtsgerichtes Charlottenburg

13439 Berlin-Reinickendorf, Treuenbrietzener Str. 28, 030- 407 283-0

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Rudolf-Steiner-Schule im Märkischen Viertel e. V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern und zu verbreiten, insbesondere im schulischen Bereich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Schuleinrichtungen wie der „Waldorfschule Märkisches Viertel“ sowie Schülerhorten.
- (3) Der Verein fördert die Arbeit des „Bundes der Freien Waldorfschulen e. V.“ sowie der „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen Berlin-Brandenburg e.V.“ und unterstützt deren gemeinnützige Tätigkeit organisatorisch, personell und durch Zuwendungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der pädagogischen Forschung und der Lehrerbildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Die Mittel und Einnahmen des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (6) Es darf niemand, auch kein Vereinsmitglied, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft schriftlich beantragt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Angestellte Mitarbeiter des Vereins, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, werden mit dessen Beginn Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht schriftlich den Fortbestand ihrer Mitgliedschaft beantragen.

- (3) Alle Eltern und Sorgeberechtigte, die für ihre Kinder mit der Waldorfschule Märkisches Viertel einen Schulvertrag geschlossen und unterschrieben haben und die nicht ausdrücklich zu einem früheren Zeitpunkt die Mitgliedschaft beantragen, werden ohne weitere Willenserklärung Mitglied, sofern sie dem nicht in eindeutiger Schriftform binnen vier Wochen nach Eingang einer diesbezüglichen Nachricht widersprechen. Sie werden im Schulvertrag ausdrücklich darauf hingewiesen. Ihre Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Schulvertrages bzw. Abiturvertrages, sofern sie nicht schriftlich den Fortbestand ihrer Mitgliedschaft beantragen.
- (4) Die Mitglieder können nach schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ausscheiden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder sich nicht der Satzung gemäß verhält, auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine unentgeltlichen Zuwendungen oder Überschussanteile aus Mitteln des Vereins; etwaige Überschüsse dürfen nur den Rücklagen für satzungsgemäße Vereinszwecke zugeführt werden.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus Beiträgen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jährlich neu entscheiden kann, sowie aus laufenden und einmaligen Spenden von Mitgliedern und Förderern.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das pädagogische Kollegium der Waldorfschule Märkisches Viertel
 - die Schulgesamtkonferenz (SGK) der Waldorfschule Märkisches Viertel
- (2) Die Organe können die eigenverantwortliche Erledigung von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an eigens dafür zu berufende Arbeitskreise delegieren. Diese Einzelpersonen oder Arbeitskreise sind den Auftrag gebenden Organen gegenüber rechenschaftspflichtig. Kompetenzen und Verfahrensfragen werden bei der Delegation vereinbart.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Sie wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Brief oder in elektronischer Form einberufen.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, abgesehen von den unter Abs. (7), (8) und (9) sowie §§10 und 11 genannten Fällen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge, die von Mitgliedern nach dem Versand von Einladung und Tagesordnung gestellt werden, zur Behandlung angenommen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Kandidaten werden durch den amtierenden Vorstand oder durch eine von der Schulgesamtkonferenz eingesetzte Findungskommission vorgeschlagen. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen inkl. der Enthaltungen erhalten.
Um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu erreichen, wird angestrebt, jeweils etwa in der Mitte einer Amtsperiode die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung verabschiedet auf Vorschlag des Vorstandes den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach einem Bericht des Vorstandes unter Vorlage des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes jeweils nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr. Hierzu ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich mit allen wesentlichen Fragen des Vereins befassen und Empfehlungen beschließen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem die Beschlüsse vermerkt sind. Es ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis sechs natürlichen Personen.
Er setzt sich gruppenmäßig aus Eltern und angestellten PädagogInnen der Waldorfschule Märkisches Viertel zusammen und besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern einer jeden Gruppe. Für die Gruppe der PädagogInnen kann maximal ein(e) angestellte(r) ErzieherIn gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Funktionsverteilung selbstverantwortlich und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB. Für einzelne Rechtsgeschäfte und Erklärungen kann der Vorstand auch einem einzelnen seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht übertragen oder auch Dritte bevollmächtigen.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, dessen Befugnisse und Verantwortlichkeiten in der unter (2) genannten Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der satzungsgemäßen Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- (7) Der Vorstand stellt auf Vorschlag des Lehrerkollegiums die Lehrer an und entlässt sie. Er entscheidet nach Anhörung des Lehrerkollegiums auch über die Einstellung und Entlassung sonstiger Mitarbeiter der Schule.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
 - . alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes,
 - . die Prüfung der Jahresabrechnung
 - . Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - . Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und trägt dafür Sorge, dass die Vorlagen dafür eine Woche vor der Versammlung im Geschäftszimmer zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 8 Pädagogisches Kollegium der Waldorfschule Märkisches Viertel

- (1) Das pädagogische Kollegium verantwortet die pädagogischen Aufgaben der Schule und entscheidet hierin selbstständig. In grundsätzlichen Fragen des pädagogischen Konzeptes,

insbesondere bei wesentlichen Veränderungen, berät es sich mit der Schulgesamtkonferenz.

- (2) Das Lehrerkollegium entscheidet eigenverantwortlich über eine Konferenzordnung, welche Verfahren, Kompetenzverteilung und Aufgabenübertragung regelt; insbesondere richtet es aus seinen Reihen eine Schulleitungskonferenz ein. In dieser erfolgt die kollegiale Leitung des Schulbetriebes, insofern sie nicht die Verantwortung des Vorstandes berührt. Es beruft einen kommissarischen Schulleiter, der die Schule gegenüber den Schulaufsichtsbehörden vertritt, und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Schulleitungskonferenz berät autonom über die Berufung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern und gibt dem Vorstand dementsprechende Empfehlungen zu Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (4) In finanziellen Fragen, insbesondere bei der Festsetzung einer Gehaltsordnung, die sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins richtet, entscheidet das Lehrerkollegium nur im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (5) Dem Lehrerkollegium gehören alle Lehrkräfte mit einem unbefristeten Anstellungsvertrag an, der im Regelfall zwei Jahre nach Anstellung abgeschlossen wird.

§9 Schulgesamtkonferenz (SGK)

- (1) Die SGK steht neben den delegierten Teilnehmern allen Schülern, Eltern, Mitarbeitern und Pädagogen der Waldorfschule Märkisches Viertel offen. Sie ist ein gemeinsames Gesprächs-, Beratungs- und Entscheidungsforum und dient der Willensbildung der Schulgemeinschaft in allen wesentlichen Belangen des Schullebens.
Hierbei führt sie Entscheidungen zu Themen, die von den Schulorganen an sie delegiert werden, zum Wohle der Schulgemeinschaft herbei. Die SGK kann beschließen, dass ein Thema, das in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des pädagogischen Kollegiums gehört, zur Beratung an sie verwiesen wird.
- (2) Die SGK ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die SGK bemüht sich, Entscheidungen einmütig zu treffen. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind und mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen dem Antrag zustimmen.
- (4) Stimmberechtigt bei Beschlüssen sind folgende Menschen der Schulgemeinschaft:
 - Ein gewählter Elternvertreter pro Klasse bzw. dessen Stellvertreter
 - Im Pädagogischen Kollegium gewählte Pädagogen in der Anzahl der bestehenden Schulklassen, von denen mindestens ein Mitarbeiter dem Hortkollegium angehört, bzw. deren Stellvertreter
 - Zwei delegierte Schüler bzw. deren Stellvertreter aus der Oberstufe

- Zwei delegierte Mitglieder des Vorstandes
 - Der Geschäftsführer, der auch die nicht-pädagogischen Mitarbeiter der Schule vertritt
- Jeder teilnehmende Stimmberechtigte besitzt maximal eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Werden Mitglieder der Schulgesamtkonferenz in den Vorstand gewählt, so verlieren sie ihr bisheriges Mandat.
- (5) Die Mitglieder der SGK werden von den entsendenden Gruppen (§9 Absatz 4) zum Schuljahresbeginn für eine zweijährige Amtszeit bestätigt oder neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt sorgt die jeweilige Gruppe für eine Nachbesetzung.
 - (6) Die SGK wählt einen Vorbereitungskreis für zwei Jahre aus 4-6 Teilnehmern, dem sowohl Pädagogen als auch Eltern angehören sollen. Diese müssen nicht stimmberechtigt sein. Wenn Mitglieder des Vorbereitungskreises aus ihrer Funktion ausscheiden möchten, sollte eine Übergangsfrist von 3 Monaten eingehalten werden.
 - (7) Der Vorbereitungskreis beruft die SGK in der Regel monatlich mit Ausnahme der Ferienzeiten unter Angabe der Tagesordnung ein.
 - (8) Die SGK wird von Moderatoren geleitet, die nicht stimmberechtigt sind und von der SGK bestimmt werden.
 - (9) Die Elternvertreter der SGK wählen Eltern, die die Elternschaft der Schule nach außen, insbesondere in den Bundeselternrat des Bundes der Freien Waldorfschulen, vertreten
 - (10) Die SGK gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Vereinsorgan und bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsorgans eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Rudolf-Steiner-Schule Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 18. November 1993, zuletzt geändert am 23. März 2012.